

Pflanzenschutzmittel im Weinbau

Winzer müssen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zahlreiche Vorschriften beachten. Sie dürfen nur Pflanzenschutzmittel anwenden, die im Weinbau und gegen die jeweiligen Krankheiten und Schädlinge zugelassen oder genehmigt sind. Für die Anwendung in Kelter- und Tafeltrauben gibt es verschiedene Zulassungen. Nur wenn Aufwandmenge, Anwendungszeitraum, Anzahl der Behandlungen und die in der Gebrauchsanleitung genannten Vorschriften beachtet werden, erzielt das Pflanzenschutzmittel die erwartete Wirkung. Verbraucher-, Anwender- und Umweltschutz sind nur bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Pflanzenschutzmittel gewährleistet. Es wird in zwei Anwendungsbereiche unterschieden:

1. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Rebflächen zur Traubenerzeugung

Winzer, aus deren Trauben Wein zur gewerblichen Vermarktung gekeltert wird, dürfen Pflanzenschutzmittel, die für den gewerblichen Bereich zugelassen sind, anwenden. Nur die im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für Wein gelisteten Mittel - und zeitlich befristete Notfallzulassungen - dürfen dafür eingesetzt werden.

[BVL-Pflanzenschutzmittelverzeichnis](http://www.bvl.bund.de/infopsm)
<http://www.bvl.bund.de/infopsm>

Sachkundenachweis

Winzer, die für die berufliche Anwendung zugelassene Mittel anwenden, müssen eine Sachkundenachweiskarte besitzen und sich regelmäßig fortbilden.

Aufzeichnungen

Elektronisch oder schriftlich ist festzuhalten, wer, welches Mittel, wann, auf welcher Fläche und in welcher Menge eingesetzt hat.

Lagerung

Pflanzenschutzmittel sind in der Originalverpackung in separaten, verschließbaren Schränken, Regalen, Containern oder speziellen Räumen zu lagern. Unbefugte dürfen keinen Zutritt haben.

Entsorgung

Mittel, deren Zulassung abgelaufen ist, dürfen nach Ende der Aufbrauchsfrist nicht mehr angewendet werden. Sie sind über Schadstoffsammlungen (in kleinen Mengen) oder gewerblich zu entsorgen.

2. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingarten

Winzer, die ihre Trauben ausschließlich für den Eigenbedarf nutzen und nicht gewerblich vermarkten, dürfen nur Pflanzenschutzmittel einsetzen, die für nichtberufliche Anwender im Haus- und Kleingarten zugelassen sind. Beim Kauf müssen sie zu den Risiken der Anwendung durch einen sachkundigen Verkäufer informiert werden. Dabei muss auf den Schutz des Anwenders beim Umgang mit dem Mittel, die sachgerechte Lagerung und die sichere Entsorgung hingewiesen werden.

Sachkundenachweis

Wer für den Haus- und Kleingarten zugelassene Pflanzenschutzmittel anwendet, benötigt keinen Sachkundenachweis.

Aufzeichnungen

Wer Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten anwendet, muss keine Aufzeichnungen führen.

Lagerung

Pflanzenschutzmittel müssen getrennt von Futter-, Lebens- und Arzneimitteln in Originalverpackung für Kinder unzugänglich und sicher gelagert werden.

Entsorgung

Mittel, deren Zulassung abgelaufen ist, dürfen nach Ende der Aufbrauchsfrist nicht mehr angewendet werden. Die Entsorgung muss über Schadstoffsammlungen erfolgen.